

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres Wochenmarktes der Gemeinde Tutzing

(Wochenmarktgebührensatzung vom 17. Oktober 2012)

(Lesefassung)

(Einschließlich Änderung in § 3 Abs. 1 vom 10.03.2021, welche am 01.04.2021 in Kraft tritt)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Tutzing folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung, die dem Wochenmarkt der Gemeinde dient, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 5,00 Euro (bis 6m) und 6,00 Euro (über 6m) pro angefangenen laufenden Meter.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Sie werden einmal monatlich abgerechnet und sind 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen die Gebühren mit der Benutzung. Sie werden mit ihrem Entstehen fällig und sind gegenüber einer gemeindlichen Aufsichtsperson in bar zu entrichten. Die Barzahlung wird sofort durch Zahlungsbeleg bestätigt.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 20.12.1993 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gemeinde Tutzing, den 17. Oktober 2012